

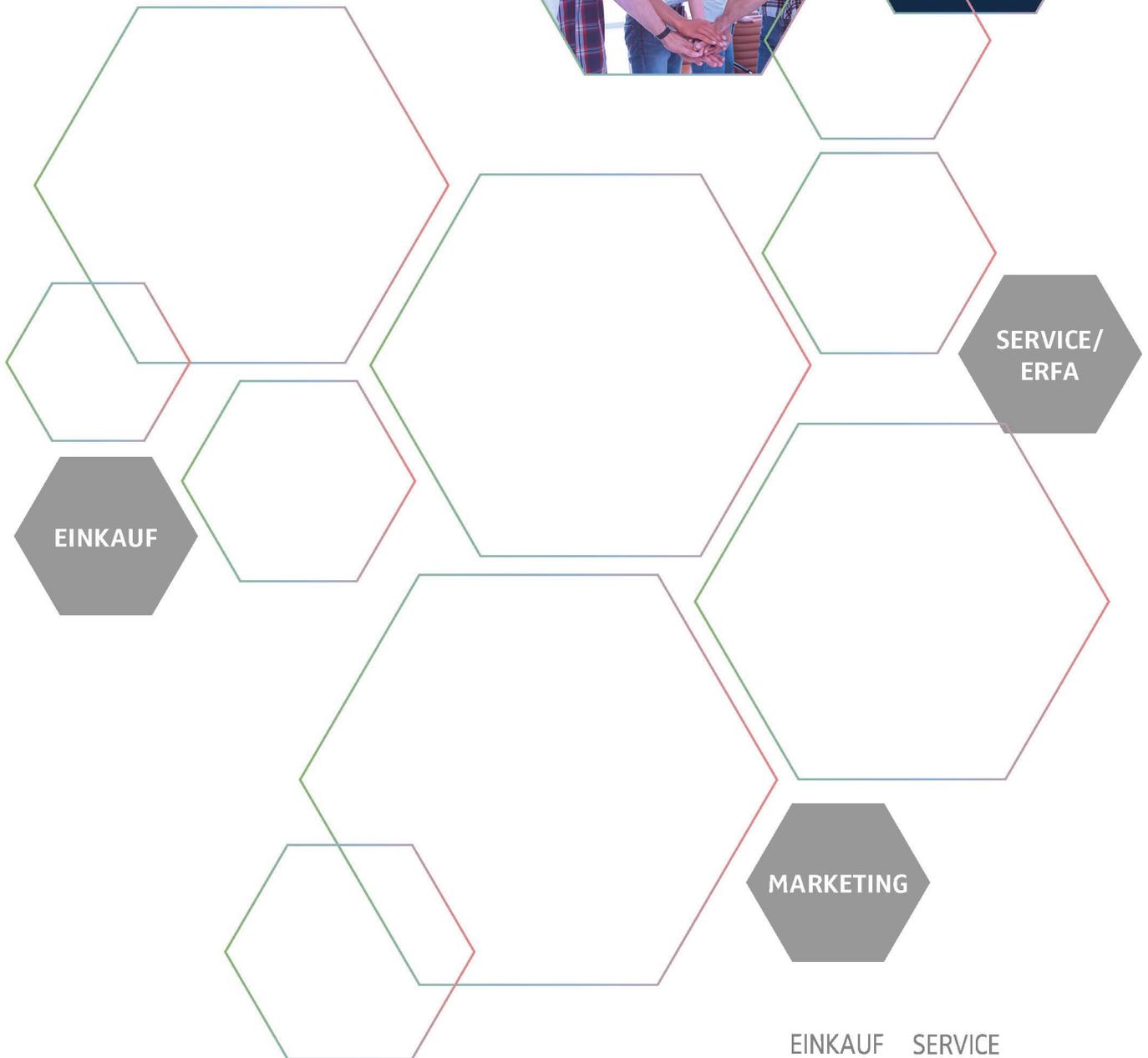


das **WIR.**

Rahmenvereinbarung
für Fotografen/Filmproduzenten



VERBUND



EINKAUF SERVICE

das **WIR.**
EINKAUF SERVICE
MARKETING ERFA
das **WIR.**
MARKETING ERFA



das **WIR.**

Rahmenvereinbarung für Foto- und Videomaterial

Firma:

vertreten durch:

Adresse:

- Partner -

SHK eG

vertreten durch den Vorstand Sven Mischel und Thorsten Renk
Zeiloch | 76646 Bruchsal

- SHK -

Der Fotograf/Filmproduzent (nachfolgend als Partner bezeichnet) und die SHK schließen eine Vereinbarung über die Rahmenbedingungen für Foto- und Videomaterial. Mit der nachfolgenden Unterschrift wird die Vereinbarung akzeptiert.

Ort, Datum

Partner

Bruchsal, _____

SHK

EINKAUF SERVICE
das **WIR.**
EINKAUF SERVICE
MARKETING ERFA
das **WIR.**
MARKETING ERFA



das **WIR.**

Der Partner hat für die SHK Bilder und/oder Filme (im Folgenden gesamthaft auch „Werke“ genannt) erstellt und wird dies voraussichtlich auch künftig tun. Die SHK möchte diese Werke umfassend verwerten und kommerziell nutzen. Diese Werke werden nach jeweils gesonderter Beauftragung (mündlich oder schriftlich) erbracht. Für alle Aufträge vereinbaren die SHK und der Partner, betreffend Urheber- und sonstiger Schutzrechte an den Werken, was folgt:

1. Rechteeinräumung an eigenen Werken

- a. Der Partner räumt der SHK hiermit das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Werke umfassend, insbesondere zum Zeitpunkt der Entstehung ein Die Rechteeinräumung umfasst ausdrücklich alle bekannten und unbekanntenen Nutzungs- und Verwertungsformen an den Werken („Ausverkauf“ aller Rechte). Insbesondere räumt der Partner der SHK folgende ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte ein:
 - i. Das *Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung*, d. h. insbesondere
 - ▶ das Recht, die Bilder und/oder Videos unter Einbezug jeglicher technischer Möglichkeiten, z. B. durch die digitale Einbindung im Rahmen der Website, unbegrenzt zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich wiederzugeben sowie
 - ▶ das Recht, die Fotos und/oder Videos in gedruckter Form für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung (*Printrecht*) zu nutzen. Das *Printrecht* umfasst insbesondere Werbeflyer, Lehrbücher, Hard- und Softcoverausgaben, Paperbackausgaben, Zeitschriften, Zeitungen, Sammelwerke sowie fotomechanische Verfahren, und zwar auf allen Vertriebswegen sowie
 - ▶ das Recht, die Bilder und/oder Videos - auch auf interaktiven - Datenträgern (*elektronisches/digitales Offline-Recht*) ohne Stückzahlbegrenzung zu vervielfältigen und zu verbreiten. Das *Offline-Recht* umfasst insbesondere Kassette, Video, CD, CD-ROM, DVD.
 - ii. das *Recht der Zurverfügungstellung* auf Abruf, d. h. das Recht, die Bilder und/oder Videos abzuspeichern, für die Öffentlichkeit (z. B. auch zum dauerhaften Download) bereitzuhalten, an einen oder mehrere Abrufende zu übertragen, und zwar in allen analogen oder digitalen elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen und Netzen von Telekommunikationsdiensten; Umfasst ist davon auch das Recht zur elektronischen/digitalen Speicherung und öffentlichen Zugänglichmachung (auch in Datenbanken) mittels digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik, mit oder ohne Zwischenspeicherung, derart, dass Nutzer von einem von ihnen individuell gewählten Ort und zu einer von ihnen individuell gewählten Zeit Zugang zu den Bildern und/oder Videos haben und diese mittels PC oder sonstigen Geräten mit oder ohne Draht beispielsweise via Internet, UMTS, Kabel, Satellit oder anderer Übertragungswege downloaden, wiedergeben, interaktiv nutzen und/oder auch an Dritte weiterleiten können (*Online-Recht*). Hierzu gehört auch das Recht zur Veröffentlichung der Bilder und/oder Videos im Socialweb, insbesondere in YouTube, Facebook und ähnliches. Dabei ist mir bekannt, dass digitale Bilder und Videos aus dem Internet kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass die SHK darauf Einfluss hätte oder entfernen könnte.
 - iii. das *Recht der öffentlichen Wiedergabe*, d. h. das Recht, das Werk gewerblich oder nicht gewerblich, durch Tonträger, Bildträger, Bildtonträger, Multimedia-Träger bzw. andere Datenträger, insbesondere auch Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Bildplatten, Chips, in allen Formaten, unter Anwendung aller analogen und digitalen Verfahren und Techniken öffentlich wiederzugeben bzw. öffentlich wahrnehmbar zu machen;
 - iv. das *Recht zur Vorführung und das Senderecht*, d. h. das Recht, die Bilder und/oder Videos durch Funk, insbesondere in Fernsehsendungen und der auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhender Wiedergabe durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnlicher Einrichtungen öffentlich zugänglich bzw. wahrnehmbar zu machen;



das **WIR.**

- v. das *Bearbeitungsrecht*, d. h. das Recht die Bilder und/oder Videos selbst oder durch Dritte, beliebig umzugestalten und zu bearbeiten, insbesondere die Bilder und/oder Videos oder Teile davon zum Zwecke der Einbindung in die Website zu digitalisieren oder für die Verwendung in Sprachwerken in alle Sprachen und Dialekte zu übersetzen bzw. zu synchronisieren oder mit anderen Werken zu verbinden; Das Recht erstreckt sich auch darauf, die Bilder und/oder Videos einzeln oder in Verbindung mit anderen Bildern oder Videos zu retuschieren Form oder anderweitig zu verfremden (z. B. in Foto- und Filmmontagen) und in dieser Form zu nutzen und zu verwerten.
 - vi. das *Werberecht*, d. h. das Recht, die Bilder und/oder Videos z. B. auf Webseiten, aber auch in jeglichen anderen Medien und außerhalb des Internets, insbesondere im Fernsehen und in Printmedien, Werbeflyern, Lehrbüchern, Hard- und Softcoverausgaben, Paperbackausgaben, Zeitschriften, Zeitungen, Sammelwerke und ähnlichen Werken, einschließlich für die Bewerbung von Drittprodukten, zu verwenden.
 - vii. das *Recht der Begründung von Rechten* an den Bildern und/oder Videos, d. h. das Recht der SHK, insbesondere im eigenen Namen Schutzrechte, Leistungsschutzrechte oder sonstige Rechte an den Bildern und/oder Videos zu begründen oder geltend zu machen sowie Schutzrechte für sich registrieren zu lassen.
- b. Die Rechteeinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise Benutzung der Werke und eine Benutzung in Verbindung mit anderen Werken.
 - c. Die Rechteeinräumung erfolgt für alle bekannten Nutzungsarten nach diesem Vertrag unwiderruflich.
 - d. SHK ist zudem berechtigt, nach eigener Maßgabe Unterlizenzrechte an den vom Partner eingeräumten Rechten zu vergeben. Der Partner erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zu jedweder Weiterlizenzierung durch die SHK.
 - e. Der Partner verzichtet auf das Recht zur Urheberbenennung und Anbringung einer Urheberbezeichnung bzw. verpflichtet sich, von seinem Bestimmungsrecht diesbezüglich keinen Gebrauch zu machen.

2. Fremdwerke

- a. Soweit der Partner zur Leistungserbringung gegenüber der SHK Werke Dritter (Fremdwerke) nutzt oder verwertet, räumt der Partner der SHK alle ihm an diesen Fremdwerken eingeräumten Rechte (insbesondere Nutzungs- und Verwertungsrechte) im Wege der Lizenzierung bzw. Unterlizenzierung ein.
- b. Soweit diese hinter den in Ziff. 1.1-1.5 genannten Rechten zurückbleiben, informiert der Partner die SHK schriftlich (E-Mail/Fax genügt) vor Verwendungsbeginn durch die SHK über den Umfang des Nutzungsrechts, den die SHK an den Fremdwerken durch den Partner im Wege der Weiterlizenzierung bzw. Vermittlung erwirbt.
- c. Der Partner informiert die SHK in jedem Fall über den Umstand und den Umfang der Verwendung von Fremdwerken bei seiner Leistungserbringung gegenüber der SHK.
- d. Als Fremdwerke gelten auch Werke, an denen der Partner als Mittler oder Zwischenhändler für die SHK Rechte erwirbt. Sollte der Partner als Mittler bzw. Zwischenhändler für die SHK auftreten wollen, muss er dies zuvor mit der SHK vereinbaren.

3. Garantien

- a. Der Partner garantiert,
 - i. dass er Inhaber der übertragenen Rechte ist und dass es ihm möglich ist, die der SHK die in Ziff. 1.1-1.5 dieses Vertrags genannten Rechte wirksam einzuräumen;
 - ii. dass die Werke frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechteeinräumung entgegenstehen könnten;
 - iii. dass durch die Verwendung der Werke im Rahmen dieses Vertrags keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Werke einverstanden sind;



das **WIR.**

- iv. dass, soweit er Fremdwerke zur Leistungserbringung gegenüber der SHK nutzt oder verwertet (vgl. Ziff.2.1 dieses Vertrags), es ihm möglich ist, der SHK auch an den Fremdwerken die in Ziff. 1.1-1.5 dieses Vertrags genannten Rechte wirksam einzuräumen
bzw. soweit ihm dies nicht möglich ist, die SHK über den Umfang des Nutzungsrechts an den genutzten oder verwerteten Fremdwerken schriftlich (E-Mail/Fax genügt) vor Verwendungsbeginn zu informieren.
 - b. Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 4. **Freistellung der SHK**

Der Partner stellt die SHK von allen auf Verschulden des Partners beruhenden Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen die SHK in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Dem Partner bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser der SHK unverzüglich mitzuteilen. Die SHK ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen des Partners hat dieser im Vorwege mit der SHK abzustimmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die der SHK durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.
- 5. **Trägermaterial**

Soweit der Partner der SHK das jeweilige Bild- und Filmmaterial, das er für die SHK erstellt hat oder erstellt, der SHK auf einem Trägermaterial (CD, DVD, USB-Stick, etc.) zur Verfügung stellt, räumt der Partner der SHK daran Eigentum ein. Die Einzelheiten zur Übergabe der Bild- und Filmmaterialien werden in den Einzelaufträgen geregelt.
- 6. **Vergütung**

Der Partner und die SHK sind sich darüber einig, dass die Rechts- und Eigentumsübertragungen nach dieser Vereinbarung bereits mit den bereits bezahlten Vergütungen bzw. bei künftigen Leistungen im Rahmen der je Auftrag vereinbarten Vergütung abgegolten sind und darüber hinaus zu keinen weiteren Vergütungen berechtigen.
- 7. **Sonstiges**
 - a. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz der SHK, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.
 - b. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
 - c. Der Partner ist verpflichtet, der SHK jede Änderung seiner Anschrift schriftlich (E-Mail/Fax genügt) mitzuteilen.
 - d. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahekommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke dieses Vertrags.